

# MITTEILUNGEN AUS DEM GEMEINDEHAUS ERMATINGEN



## Aus der Gemeindeverwaltung

### Newsletter schon abonniert?

Melden Sie sich bequem auf unserer Webseite [www.ermatingen.ch](http://www.ermatingen.ch) an und erfahren Sie täglich die wichtigsten Neuigkeiten rund um die Politische Gemeinde Ermatingen. Wir freuen uns, wenn Sie so auf dem Laufenden sind und mit uns in Kontakt bleiben.

### Öffentliche Auflage von Baugesuchen



Die aktuellen öffentlichen Auflagen von Baugesuchen finden Sie unter folgendem Link:  
[ermatingen.ch/gemeinde/aktuelles/oeffentliche-auflagen.html/223](http://ermatingen.ch/gemeinde/aktuelles/oeffentliche-auflagen.html/223)  
oder unter diesem QR-Code Link.

Das offizielle amtliche Publikationsorgan der Gemeinde Ermatingen ist der Anschlagkasten vor dem Rathaus.  
Entsprechend beginnt die Frist von 20 Tagen bei Auflagen von Baugesuchen per Datum, an welchem der Aushang im Anschlagkasten platziert wird.

### Häckseldienst Mittwoch, 28. Februar 2024

Interessenten an der Häckseltour haben sich spätestens 2 Tage vor der jeweiligen Tour bei der Gemeindekanzlei, Telefon 071 663 30 30 anzumelden.

Bitte deponieren sie das zu häckselnde Material geordnet und möglichst nahe am Strassenrand.

Achten Sie darauf, dass Ihr Häckselgut ohne Steine, Dreck, Wurzeln oder desgleichen bereitgestellt wird. Wir behalten uns vor, nicht ordentlich bereitgestelltes Häckselgut nicht zu verarbeiten.

Nicht benötigtes Häckselgut wird durch das Bauamt abtransportiert.

Um Kosten einzusparen, bitten wir die Benutzer der Grünmulden, gröbere Äste und Sträucher der Häckseltour anzumelden, oder direkt der Kompostieranlage bei der ARA Untersee, in Berlingen, zuzuführen.

Öffnungszeiten: Montag bis Samstag durchgehend.

### Dekorationen in Gastgewerbebetrieben

Dekorationen in Gastgewerbebetrieben sind während höchstens sechs Wochen, jeweils vom 02. Januar bis zwei Wochen vor Ostern zulässig. Dekorationen müssen von den Betrieben vorgängig der Gemeinde Ermatingen gemeldet werden. Sollte ein Raum dekoriert werden, der im Wirtenpatent bzw. in der gastgewerblichen Bewilligung nicht aufgeführt ist, muss vorgängig ein entsprechendes Gesuch beim Gemeinderat eingereicht werden. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Renato Locher, Tel. 071 663 30 31 zur Verfügung

## **Anmeldung der AHV-Rente**

Im Jahr 2024 erreichen folgende Jahrgänge das Referenzalter:

- **Männer mit Jahrgang 1959**
- **Frauen mit Jahrgang 1960**

Die Anmeldung für die Altersrente sollte **sechs Monate** vor Erreichen des Referenzalters bei der AHV-Zweigstelle Ermatingen eingereicht werden.

Mit der Reform AHV 21 wird für Mann und Frau ein einheitliches Rentenalter von 65 Jahren eingeführt. Dieses bildet die Bezugsgrösse für die flexible Pensionierung und wird deshalb neu als **Referenzalter** bezeichnet: Wer mit 65 die Rente bezieht, erhält diese ohne Abzüge oder Zuschläge ausbezahlt. Frauen der Übergangsgeneration 1961 – 1969 erhalten hingegen einen lebenslänglichen Rentenzuschlag, wenn sie ihre Altersrente nicht vorbeziehen. Das neue Referenzalter 65 gilt auch für die berufliche Vorsorge (Pensionskasse).

## **Stabilisierung der AHV (AHV 21)**

Detaillierte Informationen zur Reform AHV 21 finden Sie im Informationsblatt zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) sowie in den Merkblättern:

- 3.01 – Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV
- 3.04 – Flexibler Rentenbezug
- 3.06 – Rentenvorausberechnung
- 3.08 – Neuberechnung der Altersrente nach dem Referenzalter.

Im **Erklärungsvideo** zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) werden die Neuerungen einfach und verständlich erklärt: <https://ahv-iv.ch/r/videoahv21dt>

Bei weiteren Fragen oder für den Bezug von Anmeldeformularen und Merkblätter wenden Sie sich bitte an die AHV-Zweigstelle. Frau Marlies Benois gibt Ihnen gerne Auskunft (anwesend: Donnerstag und Freitag) Sie erreichen mich unter [marlies.benois@ermatingen.ch](mailto:marlies.benois@ermatingen.ch) oder Tel. 071 663 30 27.

## **Krankenkassen-Prämienverbilligung für das Jahr 2024**

### **Grundsatz**

Die Kantone gewähren laut dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine individuelle Prämienverbilligung. Die Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenversicherung können Personen beantragen, die am 01.01.2024 ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Thurgau hatten oder als Kurzaufenthalter/-innen oder Grenzgänger/-innen im Kanton Thurgau angemeldet sind, und in der Schweiz gemäss KVG obligatorisch grundversichert sind.

### **Anspruchsberechtigung in der Gemeinde Ermatingen**

Für die Berechtigung massgebend sind die persönlichen Verhältnisse am 01.01.2024 (Ausnahmen: Kurzaufenthalter/-innen und Grenzgänger/-innen). Nach diesem Stichtag Geborene sowie aus dem Ausland oder einem anderen Kanton zuziehende Personen sind erst im Folgejahr bezugsberechtigt. Bei Bezüger/-innen von Ergänzungsleistungen ist die Prämienverbilligung in der monatlichen Ergänzungsleistung inbegriffen. In diesem Fall ist keine Anmeldung mehr einzureichen.

### **Berechnungsgrundlagen**

Grundlage für die Berechnung der Prämienverbilligung 2024 ist die provisorische Steuerrechnung 2023 per Stichtag 31.12.2023. Massgebend ist die einfache Steuer der satzbestimmenden Faktoren. Lassen sich für die Prämienverbilligung 2024, gestützt auf die definitive Steuerveranlagung 2024, verschlechterte wirtschaftliche Verhältnisse nachweisen, so können die betreffenden Personen innert 30 Tagen seit rechtskräftiger Steuerschlussrechnung 2024 eine Neubemessung der Prämienverbilligung verlangen.

## Prämienverbilligung für Erwachsene

Kategorie	Einfache Steuer zu 100% in CHF	Prämienverbilligung 2024 in CHF
A	bis 400.00	3'180.00
B	bis 600.00	2'388.00
C	bis 800.00	1'596.00

**Für Personen, die ein steuerbares Vermögen ausweisen, entfällt der IPV-Anspruch.**

## Prämienverbilligung für Kinder

Die Höhe der Prämienverbilligung 2023 für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr (2006 bis 2023) berechnet sich wie folgt, sofern die Eltern eine Einfache Steuer zu 100% **unter** CHF 1'600.- haben und **kein** steuerbares Vermögen ausweisen:

Einfache Steuer zu 100% in CHF	Prämienverbilligung 2024 in CHF
bis 1'600.00	1'164.00

## **Ablauf**

Die Gemeinden ermittelten per 01.01.2024 die Bezugsberechtigten Personen und stellen diesen im März 2024 ein Antragsformular zu. Ausnahmen: Personen, die im Jahr 2024 ihren Wohnsitz innerhalb des Kantons Thurgau gewechselt und kein Antragsformular erhalten haben, melden sich bis spätestens 31.12.2024 bei derjenigen Gemeinde, in der sie am 01.01.2024 Wohnsitz hatten. Kurzaufenthalter/-innen haben den Antrag auf IPV bis 31. Dezember 2024 bei der Gemeinde unter Vorweisung des Versicherungsausweises zu stellen. Wird diese Frist verpasst, verfällt der Anspruch. Grenzgänger/-innen haben ihren Antrag auf Prämienverbilligung bis 31.12.2024 bei derjenigen Gemeinde zu stellen, wo ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat. Wird diese Frist verpasst, verfällt der Anspruch.

Aufgrund einer Reorganisation beim Kantonalen Steueramt, Abteilung Quellensteuer, können die IPV-Anträge 2024 für **Personen mit Quellensteuerabzug** erst **Ende 2. Quartal 2024 versandt werden.**

## **Auszahlung der Prämienverbilligung**

Die Auszahlung der Prämienverbilligung erfolgt seit 01.01.2014 gesamtschweizerisch direkt an den Krankenversicherer zugunsten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Die Monatsprämie reduziert sich um die Höhe des IPV-Betrages, sobald die Krankenkasse von der Überweisung Kenntnis hat und die Anrechnung vorgenommen ist. Die Prämienverbilligungen werden im Zeitraum von Juli bis Dezember 2024 ausbezahlt.

## **Weitere Informationen**

Der Anspruch auf Prämienverbilligung 2024 aufgrund der provisorischen Steuerrechnung 2023 verfällt am 31.12.2024. Wenn das Formular 2024 nicht fristgerecht eingereicht wurde, kann auch keine Neubemessung aufgrund der Schlussrechnung mehr verlangt werden.

Sollten Sie von Ihrer Wohngemeinde im Frühjahr 2024 keinen Antrag erhalten haben und sind der Meinung, dass Sie aufgrund Ihrer Steuerfaktoren zum Bezug der Prämienverbilligung 2024 berechtigt sind, melden Sie sich bis spätestens 31.12.2024 bei der Wohngemeinde, in der Sie am 01.01.2024 Wohnsitz hatten. Diese Gemeinde wird Ihr Gesuch prüfen und Sie über das Ergebnis informieren.

Für Fragen über die Prämienverbilligung wenden Sie sich bitte an die Krankenkassenkontrollstelle Ihrer Wohngemeinde. Frau Marlies Benois gibt Ihnen gerne Auskunft (anwesend: Donnerstag und Freitag) [marlies.benois@ermatingen.ch](mailto:marlies.benois@ermatingen.ch) oder Tel. 071 663 30

# Aus dem Gemeinderat

## Mitwirkung zum Reglement über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16. Januar 2024 erneut einen Entwurf eines neuen Reglements über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen behandelt und zur Mitwirkung verabschiedet. Das neue Reglement sieht vor, dass die Parkplatzbewirtschaftung an den definierten Plätzen und Strassen über das ganze Jahr erfolgt. Ebenfalls werden die Tarife angepasst. Die Festlegung der Gebührentarife liegt in der Kompetenz des Gemeinderates und ist in einem separaten Anhang notiert, welcher nicht durch die Gemeindeversammlung verabschiedet werden muss.

### Mitwirkung

Die Bevölkerung wird zu einer aktiven Mitwirkung eingeladen, bevor das Reglement erneut an einer Gemeindeversammlung zur Verabschiedung vorgelegt wird. Das Mitwirkungsverfahren läuft vom **15. Februar bis zum 14. März 2024**. Ihre Wünsche und Anliegen können Sie schriftlich per Post an Gemeindekanzlei Ermatingen, Hauptstrasse 88, 8272 Ermatingen, oder per E-Mail an [gemeinde@ermatingen.ch](mailto:gemeinde@ermatingen.ch), bis zum 14. März 2024 einreichen. Sowohl das alte als auch das neue Reglement können Sie auf unserer Webseite unter der Rubrik "Projekte" einsehen sowie während den Schalteröffnungszeiten im Rathaus am Front-Office beziehen. Die eingegangenen Vorschläge und Anmerkungen werden anschliessend durch Verkehrskommission geprüft, wobei die Beantwortung der eingegangenen Mitwirkungen durch den Gemeinderat erfolgt. Der Gemeinderat sowie die Verkehrskommission freuen sich auf die aktive Mitwirkung der Bevölkerung.

### **Folgende Baubewilligungen sind in Rechtskraft erwachsen:**

- Tatjana van Woudenberg, Ermatingen, PV-Anlage auf Ziegeldach mit Fullblack-Modulen auf Parzelle Nr. 6, Untere Seestrasse 53, Ermatingen
- Gemeinde Ermatingen, Erneuerung Kugelfang Schiessstand 300m auf Parzelle Nr. 1118, Ermatingen
- Karin und Jürg Stauffer-Hug Ermatingen, Ersatz bestehende Heizungsanlage, Instandhaltung Fassade auf Parzelle Nr. 808, Blauortstrasse 14, Ermatingen
- Reto April, Ermatingen, Projektänderung Um- Anbau Wohnhaus / Scheune, Ersatzneubau Garage auf Parzelle Nr. 387, Westerfeldstrasse 4, Ermatingen
- Kath., evang. und par. Kirchgemeinde, Ermatingen, Neugestaltung Umgebung mit verschiedenen Neu- und Ersatzpflanzungen, naturnahem Spielbereich, div. Aufenthalts- und Sitzbereichen auf Parzelle Nr. 448/449/450, Hauptstrasse / Kirchgasse, Ermatingen

### **Sprechstunde mit Gemeindepräsident Urs Tobler**

Der Austausch mit der Bevölkerung ist dem Gemeinderat sehr wichtig. In der monatlichen Sprechstunde im Rathaus haben alle Einwohnerinnen und Einwohner unserer Gemeinde die Möglichkeit, einfach und ohne Anmeldung ihre Anliegen einzubringen. Es können auch Termine ausserhalb der Sprechstunden während der Schalteröffnungszeiten vereinbart werden.

Am Donnerstag, 15. Februar 2024 von 16.00 Uhr bis 17.45 Uhr findet die erste Sprechstunde im neuen Jahr statt.

Allgemeine Anliegen und Terminanfragen können auch per E-Mail an [gemeinde@ermatingen.ch](mailto:gemeinde@ermatingen.ch) eingereicht werden.